

<b>Veröffentlicht:</b>	<b>Amtsblatt des Kreises</b>	<b>Ratsbeschluss vom</b>
	<b>Paderborn</b>	<b>25.01.1996</b>
	<b>53. Jahrgang / 28.02.1996</b>	<b>In Kraft: 28.02.1996</b>
	<b>Nr. 9 / Seite 16 bis 18</b>	<b>Satzung vom 20.03.1981</b>
		<b>tritt außer Kraft</b>



## Satzung

### der Stadt Büren über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 Landesbauordnung (BauO NW) Nordrhein-Westfalen vom 01.02.1996

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 25.01.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 07.03.1995 (GVBl. 1995, 218) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) In der Stadt Büren werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung NRW festgelegt:

Gebietszone I	-	Stadtkern (Stadtteil Büren).
Gebietszone II	-	Alle an den Stadtkern angrenzenden Bereich einschließlich aller Stadtteile.

- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone I ist in dem beigefügten Plan durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittliche Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	6.500 DM	3.320 €	Die Umrechnung in EURO erfolgte nach der „Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Stadt Büren vom 26.10.2001“
in der Gebietszone II	auf	3.500 DM	1,790 €	

festgesetzt.

- (2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlage, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der - unteren Bauaufsichtsbehörde - nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büren vom 20.03.1981 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 01.02.1996

gez. Kaup  
Bürgermeister

